



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 4020• 54230 Trier  
**Gegen Empfangsbestätigung**

Verbandsgemeinde Gerolstein  
Kyllweg 1

54568 Gerolstein

Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Wasserwirtschaft,  
Abfallwirtschaft, Bodenschutz  
Deworastr. 8  
54290 Trier

Telefon (0651) 4601-0  
Telefax (0651) 4601-421

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon/Fax (persönlich) E-Mail (persönlich)	Zimmer	Datum
4-Herr Seidel-hol 03.12.2004	34 – 7/05/127-113/04	Herr Moßmann 4601-451 Martin.Mossmann@sgdnord.rlp.de	105	15.05.2007

## **Vollzug der Wassergesetze;**

Antrag der Verbandsgemeinde Gerolstein vom 03.12.2004 auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus den Quellen `Grindelborn 1 und 2` und `Braunebach 3, 4, 5 und 6 in der Gemarkung Mürlenbach, Landkreis Vulkaneifel

## **B e s c h e i d**

Aufgrund der §§ 2, 3, 7 und 7a WHG i.V.m. den §§ 25 ff. LWG ergeht folgende Entscheidung:

I.

### **Gehobene Erlaubnis**

Der Verbandsgemeinde Gerolstein wird hiermit

**die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt,**  
zum Zwecke der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung  
entsprechend den vorgelegten und geprüften Antrags- und Planunterlagen,

1.1 Antrag vom 03.12.2004

1.2 Erläuterungsbericht und Planunterlagen der VG Gerolstein vom Oktober 2004

die Bestandteil dieses Bescheides sind,

Konto der Landesoberkasse,  
Außenstelle Trier:

Sparkasse Trier  
Kto.-Nr. 251 63 (BLZ 585 501)  
30

Besuchszeiten:

montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.  
14.00 - 16.00 Uhr

freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

**Grundwasser, entsprechend der folgenden Tabellen**, zu Tage zu fördern, zu entnehmen, abzuleiten und für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet `Mürtenbach-Densborn-Salm` und im gesamten Verbundsystem der öffentlichen Wasserversorgung der VG Gerolstein zu gebrauchen.

Ifd. Nr.	Gewinnungsanlage	Flur	Flurstück Nr.	Gemarkung	Menge			
					l/s	m <sup>3</sup> /h	m <sup>3</sup> /d	m <sup>3</sup> /a
1	Grindelborn 1 u. 2	15	9/2	Mürtenbach	10,8	39	941	235.000
2	Braunebach 3, 4, 5 u. 6	14	2/56	Mürtenbach	7,0	25	600	100.000

Die jährliche Gesamtentnahmemenge aus allen Quellen ist auf 335.000 m<sup>3</sup> begrenzt.

Lfd. Nr.	Rechtswert der Entnahmestelle	Hochwert der Entnahmestelle	Wasserfassungsnummer
Grindelborn 1	5556100	2545200	305323927
Grindelborn 2	5556060	2545200	305324068
Braunebach 3	5556679	2546848	305320094
Braunebach 4	5556731	2547385	305322026
Braunebach 5	5556683	2547431	305322137
Braunebach 6	5556841	2547410	305322248

## II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

**Gem. § 80 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), wird die sofortige Vollziehung der Erlaubnis im öffentlichen Interesse angeordnet.**

## III. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist widerruflich.

Sie wird befristet bis zum 31.12.2035. (Auf § 31 LWG wird hingewiesen).

## IV. Nebenbestimmungen und Hinweise

- Aus Gründen einer geregelten Wasserwirtschaft können jederzeit zum Schutz des Grundwassers sowie der Gewässerbelange
  - zusätzliche Anforderungen an die Wassergewinnungsanlagen gestellt und
  - weitere Maßnahmen für die Beobachtung der Grundwasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden.
- Die aus den Quellen entnommenen Wassermengen sind mittels Wasserzähler fortlaufend zu registrieren.
- Die wöchentlich ermittelten Messergebnisse sind in einer besonderen Aufstellung festzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind jeweils gesammelt für das vorangegangene Wasserwirtschaftsjahr (1.11-31.10) der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, spätestens bis zum 31.03. vorzulegen.
- Das zutage geleitete Rohwasser ist mindestens einmal jährlich in chemisch-physikalischer Hinsicht zu untersuchen.

Konto der Landesoberkasse,  
Außenstelle Trier:

Sparkasse Trier  
Kto.-Nr. 251 63 (BLZ 585 501)  
30

Besuchszeiten:

montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.  
14.00 - 16.00 Uhr

freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

Diese Untersuchungen sind für mind. folgende Parameter durchzuführen:

Färbung, Geruch, Geschmack, Temperatur, pH-Wert  
 Ammonium (NH<sub>4</sub>)  
 Mangan (Mn)  
 Eisen (Fe)  
 Nitrat (NO<sub>3</sub>)  
 Sulfat (SO<sub>4</sub>)  
 Chlorid (Cl)  
 Gesamthärte  
 Carbonathärte.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind dem Landesamt für Wasserwirtschaft auf den hierfür vorgesehenen Erfassungsbögen umgehend nach Vorliegen der Ergebnisse zur Verfügung zu stellen.

5. Die Wasserbehörden sind berechtigt, jederzeit die Wassergewinnungs-, Förder- und Speicheranlagen zu überprüfen.
6. Nach Fertigstellung des hydro-geologischen Gutachtens, **spätestens bis zum 31.08.2008** ist durch die VG Gerolstein ein Antrag gem. § 19 WHG i.V.m § 13 LWG auf Ausweisung eines Wasserschutzgebietes bei der SGD-Nord vorzulegen.
7. Die Festsetzung von weiteren Bedingungen und Auflagen bleibt ausdrücklich vorbehalten; dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Grundwasserentnahmen zu negativen Auswirkungen oder zu nachhaltigen ökologischen Schäden oder Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes führen.

#### V. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die Erlaubnis gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.
2. Diese gehobene Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
3. Jede Änderung der Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung des Wasserrechtes dient, ist nur mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde zulässig.
4. Eine Übertragung der gehobenen Erlaubnis in Abweichung der Vorschrift des § 7 Abs. 2 WHG bedarf der Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - obere Wasserbehörde - .
5. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 41 (1) WHG bzw. § 128 (1) LWG verstößt.  
 Ordnungswidrigkeiten können nach § 41 (2) WHG bzw. § 128 (2) LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000.- EURO geahndet werden

#### VI. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

#### VII. Kostenfestsetzung

Die Kosten für diese Amtshandlung werden wie folgt festgesetzt:

<b>Gesamtkosten:</b>	4.858,00	<b>EURO</b>
<u>Hierin sind enthalten:</u>		
Gebühren:	4.858,00	EURO

Konto der Landesoberkasse,  
 Außenstelle Trier:

Sparkasse Trier  
 Kto.-Nr. 251 63 (BLZ 585 501)  
 30

**Besuchszeiten:**

montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.  
 14.00 - 16.00 Uhr  
 freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

Auslagen
----------

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit Bekanntgabe diese Bescheides an den Kostenschuldner fällig und sind ohne Abzüge möglichst unter Verwendung des beigefügten Überweisungsträgers mit der Angabe „DST 4410, Buchungsstelle 1480 / 111 11-01-434“ auf eines der aufgeführten Konten zu überweisen.

Diese Kosten werden auch bei Erhebung eines Widerspruches mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

### VIII. Begründung

Die Verbandsgemeinde Gerolstein, hat mit Schreiben vom 03.12.2004 einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis (§ 27 Abs. 2 LWG) für die Entnahme von Grundwasser aus den Quellen Grindelborn 1 und 2 und Braunebach 3, 4, 5 und 6 gestellt und entsprechende Planunterlagen vorgelegt..

Die Quellen Grindelborn 1 und 2 sind bereits zugelassen (Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Trier vom 30.10.1984) und werden genutzt, die im Jahr 1980 geschürften Quellen Braunebach 3, 4, 5 und 6 waren bisher nicht zugelassen und auch nicht in die Wasserversorgung mit einbezogen.

Zur zukünftigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Bereich der Wasserversorgungsgruppe „**Mürlenbach-Densborn-Salm**“, aber auch für die Sicherstellung des gesamten Verbundsystems der öffentlichen Wasserversorgung im Bereich der VG Gerolstein, sollen nunmehr die vier Quellen „Braunebach 3, 4, 5 und 6“ in die Versorgung mit eingebunden werden.

Da alle v.g. Wassergewinnungsanlagen in einem Gewinnungsgebiet liegen, hat die VG- Gerolstein die Zusammenfassung und langfristige wasserrechtliche Zulassung beantragt.

Die Zusammenfassung der Grundwasserentnahmen aus den sechs Quellen in einer Zulassung ist auch im Zusammenhang mit der Abgrenzung des dazugehörigen Wasserschutzgebietes zu betrachten.

Für die Gewinnungsanlagen „Quelle „Grindelborn 1“ und Quelle „Grindelborn 2“ bestand ein rechtskräftig festgesetztes Wasserschutzgebiet (WSG-Nr. 323 „Mürlenbach – In der Grindelbach“, RVO der Bez.-Reg. Trier vom 21.10.1965, Befristung 30 Jahre, daher außer Kraft seit 22.10.1995).

Da eine Verlängerung dieser WSG-RVO nicht möglich ist, ist ein neues Abgrenzungsverfahren erforderlich.

Für die Neuabgrenzung eines WSG ist ein hydro-geologisches Gutachten erforderlich, das alle 6 Quellen, d.h. die Quelle „Grindelborn 1“, die Quelle „Grindelborn 2“ und die neu in das Verbundsystem genommenen Quellen „Braunebachtal 4 – 6“ berücksichtigt.

Die VG-Gerolstein hat bereits im Frühjahr 2004 den Auftrag zur Erstellung des hydro-geologischen Gutachtens an das Büro WASSER und BODEN, Dr. Köppen, Boppard-Buchholz vergeben. In diesem Gutachten wird ein WSG-Abgrenzungsvorschlag unterbreitet werden.

Nach Vorlage dieses Gutachtens werden die VG-Werke Gerolstein einen Antrag auf Ausweisung eines Wasserschutzgebietes nach § 13 LWG i.V.m. § 19 WHG bei der SGD Nord stellen. Eine entsprechende Auflage wurde im Bescheid aufgenommen.

Die Entnahme stellt eine Gewässerbenutzung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG dar und bedarf nach § 2 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder einer sonstigen wasserrechtlichen Entscheidung.

Konto der Landesoberkasse,  
Außenstelle Trier:

Sparkasse Trier  
Kto.-Nr. 251 63 (BLZ 585 501)  
30

Besuchszeiten:

montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.  
14.00 - 16.00 Uhr

freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

Die gehobene Erlaubnis kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das gewährleistet, dass die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können (Verfahren gem. §§ 27 Abs. 2, 114 Abs. 2 LWG).

Daher wurden die Antrags- und Planunterlagen, aus den sich Art und Umfang der Maßnahme im einzelnen ergeben, in der Zeit vom 17.01.2005 bis 16.02.2005 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Wegen Art und Umfang der Bekanntmachung wird auf die Akten Bezug genommen.

Die formellen Erfordernisse des § 114 LWG in Verbindung mit den §§ 72 bis 74 des Verwaltungserfassungsgesetzes (VwVfG) wurde Rechnung getragen.

Während der Einwendungsfrist wurden Einwendungen von Herrn Edmund Irsfeld, Meisburgerstraße 12, 54570 Mürtenbach erhoben.

In dem Erörterungstermin am Mittwoch, den 21.03.2007 im Gemeindehaus Mürtenbach, welcher am 02.03.2007 im Mitteilungsblatt der VG Gerolstein öffentlich bekannt gemacht wurde, sind die von Herrn Irsfeld (Einwendungsführer EWF) nachfolgend aufgeführten, gleichlautend vorgetragenen Einwendungen erörtert worden:

Der EWF befürchtet, durch die geplante Grundwasserentnahme in seinen Rechten dahingehend beeinträchtigt zu werden, dass die Wasserführung des Braunebachs durch die Grundwasserentnahme erheblich reduziert wird, bzw., dass der Braunebach zeitweilig, insbesondere in den Sommermonaten trocken fällt.

Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift erstellt, auf die inhaltlich verwiesen wird. Die Niederschrift wurde mit Schreiben vom 28.03.2007 an alle Beteiligten versandt.

Die Bedenken des EWF konnten aus Sicht der oberen Wasserbehörde, die über den Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zu befinden hat, durch die Darlegungen der Antragstellerin und der Fachbehörden, die sich im wesentlichen auf die im Vorfeld durchgeführten Planungen und Berechnungen stützen, entkräftet werden.

Durch die beantragte Grundwasserentnahme besteht keine erkennbare Gefahr für die Gewässerbenutzungen des Herrn Irsfeld, unter Berücksichtigung der Abhängigkeit einer Oberflächenwassernutzung von den klimatischen Randbedingungen und deren Wechsel in den vergangenen Jahren.

Nach den vorliegenden Untersuchungen der Gesellschaft für angewandte Geo- und Ingenieurwissenschaften `Wasser und Boden` GmbH (Stellungnahme vom 06.02.2007), wird der Abfluss des Braunebachs im wesentlichen, d.h. zu 90 % durch den oberirdischen und den Zwischenabfluss bestimmt. Demnach ist das Grundwasser des gesamten Einzugsgebietes mit ca. 10 % am gesamten Wasserhaushalt beteiligt. Aufgrund der randlichen Lage der betroffenen Quellen Braunebach sind lediglich ca. 20 % des gesamten Einzugsgebietes durch die Trinkwassergewinnung betroffen.

Die verbleibenden 80 % des Einzugsgebietes sind somit den bereits zugelassenen Grindelbornquellen und weiteren nicht genutzten Quellen zuzuordnen.

Aufgrund dieser Untersuchungen ist eine Beeinflussung der Wassermenge des Braunebachs durch die beantragten Grundwasserentnahmen nicht nachzuweisen. Darüber hinaus wäre eine solche Beeinflussung zugunsten der öffentlichen Wasserversorgung ohnehin vom Einwendungsführer hinzunehmen. Hierzu wird auf die bestandskräftige wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22.10.02, der Kreisverwaltung Daun, Az.: 21-1/1486 zum Betrieb der Fischteichanlage des Herrn Edmund Irsfeld verwiesen.

**Konto der Landesoberkasse,  
Außenstelle Trier:**

Sparkasse Trier  
Kto.-Nr. 251 63 (BLZ 585 501)  
30

**Besuchszeiten:**

montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.  
14.00 - 16.00 Uhr

freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

**Die vorgetragenen Einwendungen stehen der Erteilung der beantragten gehobenen Erlaubnis nicht entgegen.**

**Die Überprüfung der Einwendungen hat ergeben, dass die geplante Grundwasserentnahme nicht in die Rechte des Einwendungsführer eingreift.**

**Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.**

Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Grundwasserentnahme führen müssten (§ 6 WHG), liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 5 VwGO wurde die sofortige Vollziehung der Erlaubnis angeordnet.

Zur Vermeidung von Engpässen in der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist die sofortige Nutzbarkeit der Quellen Braunebach 3-6 geboten.

Der Trinkwasserverbrauch im Versorgungsbereich der VG Gerolstein ist im Jahr 2006 um 5 % gegenüber den Vorjahren gestiegen. Ein Rückgang ist nicht abzusehen. Die bestehenden und auch die bisher nicht genutzten Wassergewinnungsvorkommen müssen für den Versorgungsbereich verfügbar sein.

Insbesondere das Wasservorkommen "Braunebach" wird dringend für die Versorgung im Raum Gerolstein benötigt. Die Förderung aus den Quellen "Sandborn", Gerolstein, erfolgt am Rande des Zulässigen. Höhere Fördermengen aus diesem Vorkommen sind weder rechtlich möglich noch hydrologisch vertretbar.

Die Quellschüttungen der Wasservorkommen "Büschkapelle" in Gerolstein sind in den letzten Jahren von 1.000 m³/d auf rund 650 m³/d zurückgegangen. Sanierungsmaßnahmen sind angefangen, werden sich aber bis mindestens 2008 hinziehen.

Seit Anfang der 80er Jahre war absehbar, dass dieses Wasservorkommen zur Versorgung erforderlich wird. Hohe Investitionen wurden in der Vergangenheit getätigt, um dieses Vorkommen zu erschließen und nutzbar zu machen. Alle Maßnahmen, Leitungen und Einrichtungen wurden mit Landesmitteln gefördert.

Die Grundwasserentnahme aus den Quellen Braunebach 3- 6 dient der Sicherstellung der ausreichenden Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im Versorgungsbereich der VG Gerolstein. Der Mehrbedarf an Trinkwasser kann kurzfristig nicht anderweitig gedeckt werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher im öffentlichen Interesse erforderlich.

Die im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushaltsgesetzes geboten.

Sie beruhen auf den §§ 4 WHG und 26 Abs. 2 LWG.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG geregelt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 8 Abs. 2, 9, 10 Abs. 1 S. 1, 13 Abs. 1 Nr. 1 und 17 LGebG in Verbindung mit Ziffer 11.1.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der

Konto der Landesoberkasse,  
Außenstelle Trier:

Sparkasse Trier  
Kto.-Nr. 251 63 (BLZ 585 501)  
30

Besuchszeiten:

montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.  
14.00 - 16.00 Uhr

freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

*Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz  
Deworastraße 8, 54290 Trier  
bzw.  
Postfach 4020, 54230 Trier*

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

## Im Auftrag

(Helmut Plum)

### Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2005 (BGBl. Teil I, Nr. 37)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11) in der Neufassung vom 22.01.2004 (GVBl. S.54) zuletzt geändert durch Art. 11 des Standardflexibilisierungsgesetzes vom 05.04.2005
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) in der Neufassung vom 25.06.2005 (BGBl. I Nr.37, S. 1757),
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18.09.1995 (GMBI. S. 671)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718)
- Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2004 (GVBl. S.202)
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung- TrinkwV 2001-) vom 21.05.2001 (BGBl. S. 959), zuletzt geändert durch Artikel 263 der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. S. 2337)
- -Landesnaturenschutzgesetz vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387 vom 12.10.2005)
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des BauGB an EU-Richtlinien (EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365); zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2005 (GVBl. S. 154);

**Konto der Landesoberkasse,  
Außenstelle Trier:**

Sparkasse Trier  
Kto.-Nr. 251 63 (BLZ 585 501)  
30

**Besuchszeiten:**

montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.  
14.00 - 16.00 Uhr  
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578); zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)
- Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 12.05.2006.
- Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 02.07.1996 (GVBl. S.259), zuletzt geändert am 15.01.2002 (GVBl S. 61 ff)
- Verordnung über Arbeitsstätten vom 20.03.1975 (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV-), BGBl. I S. 729, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2339)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV-) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) zur Umsetzung der EWG-Richtlinie 57/92

**Konto der Landesoberkasse,  
Außenstelle Trier:**

Sparkasse Trier  
Kto.-Nr. 251 63 (BLZ 585 501)  
30

**Besuchszeiten:**

montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.  
14.00 - 16.00 Uhr  
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr